



Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Hamburg-Mitte

Städtebaulicher Vertrag
gemäß § 11 BauGB

zu dem Flurstück 2311 (ehem. 1083 und 1084)
in der Gemarkung St. Georg Nord,
Belegenheiten An der Alster 34-35

zwischen der

Freien und Hansestadt Hamburg

vertreten durch das Bezirksamt Hamburg Mitte

dieses vertreten durch

den Leiter des Fachamtes für Stadt- und Landschaftsplanung
(Dezernat für Wirtschaft, Bauen und Umwelt),

und das Rechtsamt (Dezernat Steuerung und Service),

-nachfolgend „FHH“ genannt-

und der

EPOS ADA Projektentwicklungs GmbH & Co. KG

eingetragen im Handelsregister A des Amtsgerichts Hamburg

HRA 114097

diese vertreten durch ihre pHG, die

EPOS ADA Verwaltungsges. mbH

eingetragen im Handelsregister B des Amtsgerichts Hamburg

HRB 122650

diese vertreten durch

-nachfolgend „Eigentümerin“ genannt-

Vorbemerkungen / Präambel

1. Mit diesem Vertrag soll die zügige und den städtebaulichen sowie wohnungspolitischen Zielen des Senats und des Bezirks - insbesondere auch im Kontext des Bezirkslichen Wohnungsbauprogramms - entsprechende Realisierung des Bauvorhabens An der Alster 34-35 sichergestellt werden.
2. Die EPOS ADA Projektentwicklungs GmbH & Co. KG ist Eigentümerin des aus den Flurstücken 1083 und 1084 bestehenden Grundstücks, eingetragen im Grundbuch von St. Georg Nord Blätter 1823 und 1777. Die Verschmelzung der beiden Flurstücke ist zwischenzeitlich erfolgt, das verbleibende Flurstück hat die Nr. 2311 (**Anlage 1**).
3. Die Eigentümerin beabsichtigt, die auf den besagten Flurstücken derzeit existierenden Bürogebäude weitestgehend abzureißen (Die straßenseitige Fassade des Gebäudes Nr. 34 wird erhalten) und mit zwei Wohngebäuden mit 14 Eigentumswohnungen und einer an der Straße befindlichen Wohn-/Gewerbeeinheit neu zu bebauen. Zu diesem Zweck hat sie bei der FHH am 12.11.2013 einen Bauantrag eingereicht (Bauantragsverfahren M/BP/02941/2013, **Anlage 3**), der am 23.06.2014 positiv beschieden wurde mit der aufschiebenden Bedingung, dass die Genehmigung erst wirksam wird, wenn dem Fachamt Bauprüfung dieser Vertrag unterzeichnet vorliegt und das Fachamt dies gegenüber dem Bauherrn schriftlich bestätigt hat.
4. Zudem verfügt die Eigentümerin über das Flurstück 2312 (ehem. 1870 und 2089), Belegenheit An der Alster 37-38. Parallel zu dem vorliegenden Vorhaben wird auch hier ein Abriss der Bestandsgebäude sowie ein an deren Stelle tretender Wohnungsneubau geplant. Ein Bauantrag ist hierzu am 12.09.2013 eingereicht worden (Bauantragsverfahren M/BP/02434/2013), die Genehmigung wurde am 30.05.2014 erteilt. Auch in diesem Fall hängt die Wirksamkeit der Baugenehmigung von der aufschiebenden Bedingung ab, dass weitestgehend analog zu dem Inhalt dieses Vertrages ein weiterer städtebaulicher Vertrag zwischen der Eigentümerin und der FHH dem Fachamt Bauprüfung unterzeichnet vorliegt und das Fachamt dies gegenüber dem Bauherrn schriftlich bestätigt hat (vgl. Ziff. 3.).
5. Für die Bestandsgebäude auf den o.g. Flurstücken liegen zwei Abrissanträge M/BP/00681/2014 (An der Alster 34, ehem. Flurstück 1084) und M/BP/00679/2014 (An der Alster 35, ehem. Flurstück 1083) vor. Die Genehmigung der Anträge erfolgt erst, wenn der vorliegende Vertrag dem Fachamt Bauprüfung unterzeichnet vorliegt und das Fachamt Bauprüfung dies gegenüber dem Bauherrn schriftlich bestätigt hat.
6. Die heutigen Bestandsgebäude, für die der Abriss geplant ist, waren bislang ausschließlich für Dienstleistungs- und Büroräume genutzt. Seitens der FHH wird vor dem Hintergrund des gesamtstädtischen Interesses an einer Intensivierung des Wohnungsneubaus, des diesbezüglich abgeschlossenen Vertrages für Hamburg und des bezirklichen Wohnungsbauprogramms ausdrücklich befürwortet, dass im Zuge des Neubaus als zukünftige Nutzung weitestgehend Wohnen geplant ist. Eine zum Wohnen alternative gewerbliche Nutzung in der straßenseitigen Einheit 1.1 im Gebäude An der Alster Nr. 34 ist grundsätzlich zulässig. Vor dem Hintergrund der im Rahmen des Vorhabens vorhandenen umfangreichen Befreiungstatbestände wird vorausgesetzt, dass zumindest dieser besagte Umfang der Wohnnutzung langfristig gesichert wird.
7. Zur Vermeidung städtebaulicher Missstände soll mit diesem Vertrag die alsbaldige Durchführung des Bauvorhabens sichergestellt werden. Das Vorhaben befindet sich in für das Stadtbild besonders sensibler Lage; das Objekt liegt mitten in der Innenstadt an der Außenalster und ist als Teil der dortigen Stadtsilhouette weithin sichtbar und daher von besonderer Bedeutung. Es befindet sich zudem im sowohl durch Ein-

wohner als auch Besucher der Stadt hochfrequentierten Bereich der Außenalster. Aus städtebaulichen und stadtgestalterischen Beweggründen soll daher abgesichert werden, dass das Bauvorhaben zeitnah eingeleitet und umgesetzt wird und hierdurch ein städtebaulicher Missstand sowohl durch eine lange brachliegende Fläche als auch durch zwischenzeitlich entstehende, stadtgestalterisch nachteilige Brandwandsituationen der Nachbargebäude ausgeschlossen wird.

8. Die besagten Flurstücke befinden sich im Geltungsbereich der Städtebaulichen Erhaltungsverordnung „Schmilinskystraße / An der Alster“, welche 2008 auf Grundlage des § 172 (1) Satz 1 Nr.1 BauGB aufgestellt wurde (**Anlage 4**). Hintergrund der Festsetzung des Erhaltungsbereiches ist die für das bauliche Umfeld entlang der Schmilinskystraße und der Straße An der Alster charakteristische kleinteilige Parzellierung durch schmale Grundstücke, die sich entsprechend in einer differenzierten Straßenrandbebauung abbildet.

Um diese stadträumliche Qualität zu bewahren, sind im Geltungsbereich der Erhaltungsverordnung Gebäudefassaden und Dachgeschosszonen so zu gestalten, dass in ihrer vertikalen Gliederung der Maßstab der historischen Bebauung gewahrt und zugleich eine Interpretation der historischen Grundstücksbreiten erkennbar bleibt.

9. Für den in Rede stehenden Bereich gilt zudem die Außenalsterverordnung von 1953 (letzte Änderung von 1973, **Anlage 5**), welche besondere gestalterische Vorgaben an im direkten Umfeld der für das Hamburger Stadtbild bedeutenden Außenalster geplante Bauvorhaben formuliert. Entsprechend sind Neubauvorhaben in Architektur, Dachausbildung und Fassadenmaterial auf ihr bauliches Umfeld abzustimmen. Des Weiteren sind unbebaute Grundstücksteile, die im Blickfeld der Straßen- und Wasserflächen stehen, als Gartenanlagen besonders hochwertig auszugestalten.
10. Dem Baugenehmigungsverfahren sind umfangreiche Vorgespräche vorweggegangen, in die neben dem Antragsteller und dem Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung auch die Kommunalpolitik eingebunden war. Vor dem Hintergrund der besonderen Bedeutung der Bestandsgebäude für das Stadtbild (siehe Ausführungen unter 7. bis 9.) wird deren weitestgehendem Abriss seitens der FHH nur unter der Voraussetzung zugestimmt, dass die straßenseitigen Fassaden des Neubaus (betreffend Nr. 35 sowie die Aufstockung der Nr. 34) in enger Anlehnung an die Gliederung und Farbgebung der Bestandsgebäude gestaltet werden.
11. Die besagten Flurstücke liegen im Geltungsbereich des Baustufenplans St. Georg in Verbindung mit dem Teilbebauungsplan TB 412. Für die Flurstücke ist neben weiteren Festsetzungen „W3g“ gemäß BPVO festgesetzt (**Anlagen 2.1 bis 2.2**). Das „besonders geschützte Wohngebiet“ ist 1998 für obsolet erklärt worden.

§ 1 Bestandteile und Anlagen des Vertrages

Bestandteile dieses Vertrages sind nachfolgende Anlagen:

| | |
|-------------------|--|
| Anlage 1 | Geltungsbereich der Neubauplanung An der Alster 34-35 mit nachrichtlicher Kennzeichnung des Vorhabens An der Alster 37-38 (Auszug aus dem Liegenschaftskataster) |
| Anlage 2.1 | Baustufenplan St. Georg |
| Anlage 2.2 | Teilbebauungsplan 412 |

- Anlage 3** Neubau-Planung An der Alster 34-35, Auszüge aus der Baugenehmigung zum Verfahren M/BP/02941/2013 vom 23.06.2014
- Baugenehmigung
 - Lageplan
 - Grundrisse UG - 9.OG
 - Ansichten
 - Zahl der WE
- Anlage 4** Städtebauliche Erhaltungsverordnung „Schmilinskystraße / An der Alster“ (Stand Mai 2008)
- Anlage 5** Außenalsterverordnung von 1953 (letzte Änderung 1973)
- Anlage 6.1** Auszug aus dem Handelsregister A des Amtsgerichts Hamburg für die EPOS ADA Projektentwicklungs GmbH & Co. KG
- Anlage 6.2** Auszug aus dem Handelsregister B des Amtsgerichts Hamburg für die EPOS ADA Verwaltungsges. mbH

§ 2 Baugenehmigung

Die Baugenehmigung im Verfahren M/BP/02941/2013 ist am 23.06.2014 mit der Auflage erteilt worden, dass der Baubeginn erst nach erfolgter Unterzeichnung des vorliegenden städtebaulichen Vertrages erfolgen darf.

§ 3 Herstellungsfristen

- (1) Die Eigentümerin verpflichtet sich, das in **Anlage 3** dargestellte Bauvorhaben innerhalb von 36 Monaten nach Bekanntgabe der Abbruchgenehmigungen für die Bestandsbebauung fertig zu stellen.
- Terminlicher Ausgangspunkt ist der Zeitpunkt der Bekanntgabe der Abbruchgenehmigungen für die Bestandsbebauung. Der terminliche Ausgangspunkt gilt auch für den Fall, dass die Baufreigabewirkung wegen ggf. in der Baugenehmigung enthaltener Regelungen (z.B. Genehmigungseinschränkungen oder Teilbaugenehmigung) noch nicht in vollem Umfang eintritt.
- (2) Die Herrichtung der Außenanlagen und die Begrünungsmaßnahmen auf den genannten Flurstücken sind gemäß der genehmigten Bauantragsplanung spätestens 6 Monate nach Fertigstellung der jeweiligen Hochbaumaßnahmen gemäß Absatz 1 abzuschließen.
- (3) Für die in Absatz 1 genannte Frist tritt in folgenden Fällen eine Fristhemmung ein, durch die sich die dort genannten Fristen um den Zeitraum der Hemmung verlängern:
- 1) Solange die Bautätigkeit infolge höherer Gewalt oder anderer für den Eigentümer unabwendbarer Umstände ruhen muss; als solche gelten insbesondere auch baubehindernder Frost, Streik oder baubehindernde Bürgerproteste.
 - 2) Solange die baulichen Maßnahmen nicht begonnen werden können oder nach Baubeginn unterbrochen werden müssen, weil Dritte die Baugenehmigung mit Rechtsmitteln angegriffen haben und Behörde oder Gericht die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs oder der Klage angeordnet haben oder die Behörde die Bau- oder die Abbruchgenehmigung unter Anordnung der sofortigen Vollziehung widerrufen oder zurückgenommen oder deren Vollzug ausgesetzt hat.

- 3) Solange und soweit der Beginn der Baumaßnahme durch die Wahrnehmung von Mieterrechten unmöglich ist.
- (4) Der Eigentümer hat fristhemmende Umstände unverzüglich der FHH über das Bezirksamt Hamburg-Mitte, Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung, Klosterwall 8, 20095 Hamburg unter Bezugnahme auf die unter Absatz 3 genannten Fallgruppen schriftlich anzuzeigen und eine entsprechende ins Einzelne gehende Begründung vorzulegen.

§ 4 Sicherung der ausschließlichen Wohnnutzung

- (1) Die Eigentümerin verpflichtet sich zu Gunsten der FHH unverzüglich, in jedem Fall jedoch noch vor einer vollständigen oder teilweisen Veräußerung der Grundstücke oder Begründung von Wohneigentum an einzelnen Wohneinheiten eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zu Lasten des Baugrundstückes und zu Gunsten der FHH mit folgendem Inhalt in das Grundbuch bzw. in die Wohnungsgrundbücher eintragen zu lassen: "Eine Nutzung der auf dem dienenden Grundstück zu errichtenden Wohneinheiten zu anderen Zwecken als einer Wohnnutzung ist unzulässig. In Bezug auf die zu errichtenden Wohnheiten im Erdgeschoss und 1. Obergeschoss ist von einer zulässigen Wohnnutzung allerdings auch dann noch auszugehen, wenn ein Raum in der jeweiligen Wohneinheit, maximal aber ein Drittel der Wohnfläche der Wohneinheit, im Sinne des § 13 BauNVO für die Berufsausübung freiberuflich Tätiger und solcher Gewerbetreibender, die ihren Beruf in ähnlicher Art ausüben, genutzt wird." Der zweite Satz der vorstehenden Dienstbarkeit ist bei einer Übertragung der Dienstbarkeit in die Wohnungsgrundbücher nur in die Wohnungsgrundbücher jener Wohneinheiten aufzunehmen, die im Erdgeschoss und im 1. Obergeschoss liegen; in die Wohnungsgrundbücher der anderen Wohnheiten ist lediglich der erste Satz der Dienstbarkeit aufzunehmen.
- (2) Die FHH wird gegenüber der Eigentümerin bzw. den jeweiligen Eigentümern der Wohneinheiten die Löschung der betreffenden Dienstbarkeit bewilligen, wenn für die Grundstücke ein neuer Bebauungsplan erlassen wird, der für die Grundstücke auch eine gewerbliche Nutzung zulässt oder über dessen entsprechende Festsetzungen ein inhaltlicher Ersatz der Dienstbarkeit gewährleistet werden kann.
- (3) Klarstellend wird festgehalten, dass die Nutzung der auf dem dienenden Grundstück zu errichtenden Gewerbeeinheit 1.1 im Erdgeschoss der Nr. 34 nicht unter das vorstehende Nutzungsverbot fällt und für diese Einheit keine entsprechende Dienstbarkeit in dem betreffenden Wohnungs- bzw. Teileigentumsgrundbuch einzutragen ist.

§ 5 Weitergabeverpflichtungen und Übertragungen

- (1) Im Übrigen verpflichtet sich die Eigentümerin die Rechte und Pflichten aus diesem öffentlich-rechtlichen Vertrag bei einer vollständigen oder teilweisen Veräußerung ihrer Grundstücke oder aller Wohneinheiten mit Weitergabeverpflichtung auf den oder die neuen Eigentümer zu übertragen und diese für den Fall einer Weiterübertragung entsprechend zu verpflichten. Die Veräußerung ist der FHH (Bezirksamt Hamburg-Mitte, Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung) in schriftlicher Form unverzüglich mitzuteilen. Mit der ordnungsgemäßen Übertragung der Rechte und Pflichten enden die Verpflichtungen der Eigentümerin aus diesem Vertrag.
- (2) Die Eigentümerin verpflichtet sich, bis zur Eintragung der Dienstbarkeit gemäß § 4 (1) in das Grundbuch bzw. die Wohnungsgrundbücher die Pflicht aus diesem öffentlich-

rechtlichen Vertrag, die auf dem Grundstück zu errichtenden Wohneinheiten nicht zu anderen Zwecken als einer Wohnnutzung im Sinne von § 4 (1) zu nutzen, bei einer Veräußerung der Wohneinheiten mit Weitergabeverpflichtung auf den oder die neuen Eigentümer zu übertragen und diese für den Fall einer Weiterübertragung entsprechend zu verpflichten.

Eine Verpflichtung zur Übertragung auch der Herstellungsverpflichtung auf die neuen Eigentümer einzelner Wohnungen besteht dagegen nicht, da diese Verpflichtung bei der Eigentümerin oder dem Erwerber nach Absatz 1 Satz 1 verbleibt.

- (3) Klarstellend wird festgehalten, dass die Verpflichtung zur Weitergabe der Pflicht, die auf dem Grundstück zu errichtenden Wohneinheiten nicht zu anderen Zwecken als einer Wohnnutzung im Sinne von § 4 (1) zu nutzen, mit Eintragung der Dienstbarkeit gemäß § 4 (1) sowohl in den Fällen des Absatzes 1 als auch in den Fällen des Absatzes 2 entfällt.

§ 6 Sicherung der gestalterischen Vorgaben

Bezugnehmend auf die dem Baugenehmigungsverfahren vorweggegangenen Vorgespräche, die geltende städtebauliche Erhaltungsverordnung sowie die Außenalsterverordnung ist die Gestaltung der straßenseitigen Fassaden des Neubaus in enger Anlehnung an die Gliederung und Farbgebung der Bestandsgebäude sicherzustellen. Nach diesbezüglich erfolgter Prüfung der Planung durch die FHH im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist zu diesem Zweck in die Baugenehmigung vom 23.06.2014 die Auflage aufgenommen worden, die Fassaden der Bestandsgebäude noch vor deren Abriss umfassend zu dokumentieren. Im Zuge des Bauprozesses ist vor Ort und zeitlich so rechtzeitig vor Fertigstellung des Rohbaus, dass es zu keiner Verzögerung im Bauablauf führt, unter Einbindung u.a. des Fachamts Stadt- und Landschaftsplanung, des Oberbaudirektors sowie der Kommunalpolitik und des Denkmalschutzamtes anhand der Dokumentation der ursprünglichen Fassaden eine abschließende Bemusterung der Materialien und Farbgebungen des Neubaus vorzunehmen. Die FHH wird insoweit nach Mitteilung der Eigentümerin, dass die Bemusterung stattfinden kann, einen Termin für die Bemusterung koordinieren, der möglichst zeitnah (maximal 4 Wochen) nach Eingang der Mitteilung erfolgen soll, und die Einbindung der vorgenannten Beteiligten organisieren. Die Bemusterung erfolgt anhand von großformatigen Handmustern. Die FHH wird im Anschluss an die Bemusterung eine gemeinsame Entscheidungsfindung der auf ihrer Seite Beteiligten herbeiführen. Die Entscheidung der FHH ist dabei der Eigentümerin zeitnah (maximal 4 Wochen) nach erfolgter Durchführung der Bemusterung mitzuteilen.

§ 7 Vertragsstrafe

- (1) Verletzt die Eigentümerin schuldhaft eine der ihr nach den §§ 3-4 dieses Vertrages obliegenden Verpflichtungen, kann die FHH, jeweils nach schriftlicher Abmahnung unter Setzung einer angemessenen Frist (entsprechend Regelung in Absatz 3-4) eine Vertragsstrafe, differenziert nach der Art des Pflichtverstoßes nach folgenden Maßgaben fordern:

1. Bei Missachtung der Zeitvorgaben nach § 3 dieses Vertrages:

- 1.1 Verspätete Fertigstellung (§ 3 (1)): 40.000,00 € je vollständigem Monat der Verspätung (Berechnung der Frist nach §§ 187 (1), 188 (2) BGB),

- 1.2 Verspätete Fertigstellung der Freiraumgestaltung und der Begrünungsmaßnahmen (§ 3 (2)): 10.000,00 € je vollständigem Monat der Verspätung (Berechnung der Frist nach §§ 187 (1), 188 (2) BGB).
2. Bei Missachtung der Verpflichtung nach § 4 (1) dieses Vertrages je Wohneinheit, bei der gegen die Verpflichtung verstoßen wurde, 100.000 €.
3. Bei Missachtung der Verpflichtung nach § 5 (1) dieses Vertrages 1.000.000 €.
4. Bei Missachtung der Verpflichtung nach § 5 (2) dieses Vertrages je Wohneinheit, bei der gegen die Verpflichtung verstoßen wurde, 100.000 €.

Im Falle einer vollständigen oder teilweisen Veräußerung der Grundstücke und/oder einer Veräußerung von Wohneinheiten, insbesondere auch einzelner Wohnungen (Begründung von Wohneigentum), kann die Vertragsstrafe ausschließlich von dem jeweiligen Rechtsnachfolger (Grundstücks- / Wohnungseigentümer) gefordert werden, der die Verpflichtung nach § 5 (1) oder (2) dieses Vertrages missachtet hat.

- (2) Die Forderung von Vertragsstrafen nach Absatz 1 Nr. 1 ist begrenzt auf einen Gesamtbetrag von maximal 600.000 €.
- (3) Die Geltendmachung einer Vertragsstrafe durch die FHH erfolgt in schriftlicher Form gegenüber dem Eigentümer.
- (4) Die Geltendmachung der Vertragsstrafe gemäß Absatz 1 setzt voraus, dass die FHH dem Eigentümer zuvor in schriftlicher Form eine Frist von mindestens zwei Wochen zur Erfüllung der jeweiligen vertraglichen Verpflichtung gesetzt und gleichzeitig die Geltendmachung der Vertragsstrafe bzw. die Anwendung des Verwaltungszwangs für den Fall der Nichterfüllung angedroht hat. Wird das vertragswidrige Verhalten fortgesetzt, kann die FHH jeweils nach Abmahnung mit Fristsetzung eine weitere Vertragsstrafe vom Eigentümer verlangen.

§ 8 Erstattung des Verwaltungsaufwandes

- (1) Für den im Zusammenhang mit der Erarbeitung und Durchführung dieses Vertrages entstandenen bzw. entstehenden Verwaltungsaufwand zahlt die Eigentümerin einen einmaligen Betrag in Höhe von

██████████

an die FHH. Dieser Betrag ist mit Unterzeichnung dieses Vertrags fällig.

- (2) Die Eigentümerin wird den Betrag gemäß Absatz 1 an die Kasse Hamburg

████████████████████

überweisen. Die hierfür notwendige Referenznummer und die sich ergebende Zahlungsfrist wird der Eigentümerin seitens der FHH zeitnah nach Vertragsunterzeichnung mitgeteilt.

- (3) Bei verspäteter Zahlung des gemäß Absatz 2 genannten Betrages wird ein Säumniszuschlag in Höhe von 3 % über dem jeweiligen Basiszinssatz erhoben.



§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Auf die Schriftform kann nur schriftlich verzichtet werden. Mündliche Nebenabsprachen sind nicht getroffen worden. Der Vertrag ist 4-fach ausgefertigt. Der Eigentümer und die FHH erhalten jeweils zwei Ausfertigungen.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Dies gilt auch für wesentliche oder grundlegende Bestimmungen dieses Vertrages. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages am nächsten kommen und rechtlich zulässig sind. Gleiches gilt für den Fall, dass der Vertrag eine Lücke haben sollte.
- (3) Sollten bei der Durchführung der Vertrages ergänzende Bestimmungen notwendig werden, so verpflichten sich die Vertragspartner, die erforderlichen Vereinbarungen in dem Sinne zu treffen, in welchem sie bei Abschluss des Vertrages getroffen worden wären. Das Gleiche gilt, wenn einzelne Bestimmungen dieses Vertrages späteren Regelungen widersprechen.
- (4) Der Bauherr unterwirft sich zur Durchsetzung der in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen der sofortigen Vollstreckung nach § 61 Hamburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz und nach Maßgabe des Hamburgischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Für die Vertragsanpassung und Kündigung dieses Vertrages gilt im Übrigen § 60 Verwaltungsverfahrensgesetz.
- (6) Die Vertragspartner sind darin einig, dass die hier getroffenen Vereinbarungen der Realisierung des bezeichneten Gesamtbauvorhabens dienen sollen. Sie verpflichten sich gegenseitig, diese Vereinbarung, soweit erforderlich, mit Wohlwollen auszustatten und nach den Regeln über Treu und Glauben auszufüllen bzw. zu ergänzen.
- (7) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Rechtsverhältnis ist, soweit zulässig, Hamburg.

Hamburg, den 30.18.2014

Hamburg, den 26.09.14

Freie und Hansestadt Hamburg
vertreten durch:
Bezirksamt Hamburg-Mitte

**EPOS AdA Projektentwicklungs
GmbH & Co. KG**

[Redacted Signature]
(Fachamtsleiter Stadt- und Land-
schaftsplanung)

[Redacted Signature]
(Geschäftsführer)

Hamburg, den 30.09.2014

[Redacted Signature]
(Rechtsamtsleiter)